

RS Uvs 2012/4/24 30.5-58/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.2012

Index

Verwaltungsstrafverfahren

Norm

Stmk Veranstaltungsg §37 Abs1 Z3

Veranstaltungsg Stmk §37 Abs1 Z3

VStG §44a Z1

1. VStG § 44a heute
2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

Der Vorhalt, vor einem Lokal durch "übermäßigen Musiklärm" die von der Behörde auferlegten "lärmverhütenden Auflagen für eine Veranstaltung nicht eingehalten zu haben", stellt keine ausreichende Konkretisierung einer Nichtumsetzung von vorgeschriebenen Maßnahmen nach § 34a iVm § 37 Abs 1 Z 3 Stmk Veranstaltungsg dar. Diesem allgemein gehaltenen Spruch ist weder zu entnehmen, um welche - mit ihrem Inhalt anzuführende - Auflage es sich handelt, noch wurde das vorschriftswidrige Verhalten mit der bloßen Bezeichnung "übermäßiger Musiklärm" so konkret und nachvollziehbar umschrieben, dass daraus die Nichteinhaltung einer lärmverhütenden Auflage eindeutig erkennbar war. Der Vorhalt, vor einem Lokal durch "übermäßigen Musiklärm" die von der Behörde auferlegten "lärmverhütenden Auflagen für eine Veranstaltung nicht eingehalten zu haben", stellt keine ausreichende Konkretisierung einer Nichtumsetzung von vorgeschriebenen Maßnahmen nach Paragraph 34 a, in Verbindung mit Paragraph 37, Absatz eins, Ziffer 3, Stmk Veranstaltungsg dar. Diesem allgemein gehaltenen Spruch ist weder zu entnehmen, um welche - mit ihrem Inhalt anzuführende - Auflage es sich handelt, noch wurde das vorschriftswidrige Verhalten mit der bloßen Bezeichnung "übermäßiger Musiklärm" so konkret und nachvollziehbar umschrieben, dass daraus die Nichteinhaltung einer lärmverhütenden Auflage eindeutig erkennbar war.

Schlagworte

Veranstaltung; Veranstaltungslärm; Lärm; übermäßig; Auflage; Konkretisierung; Tatbestandsmerkmal

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at